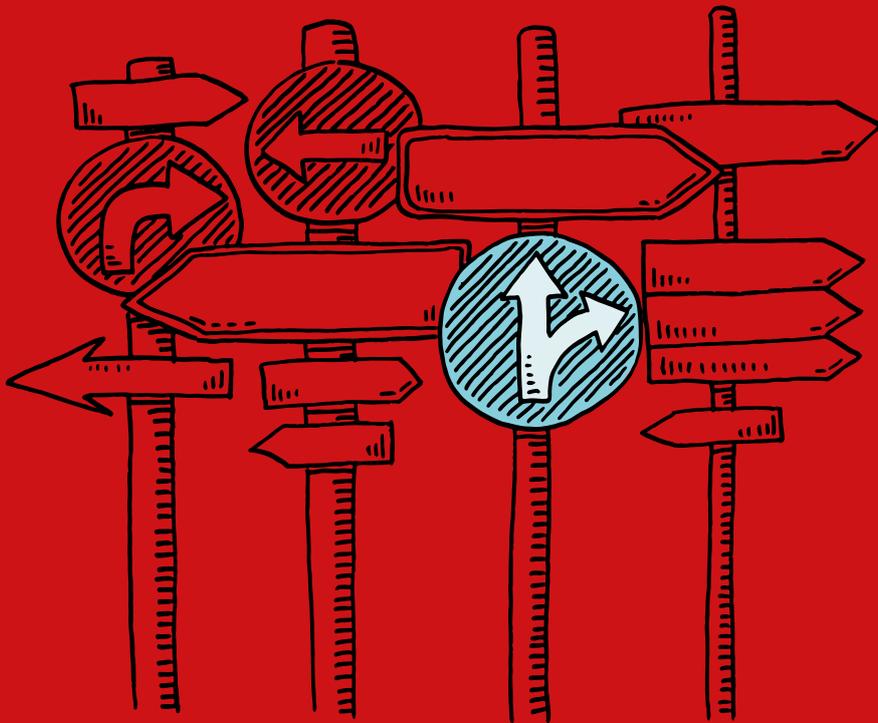


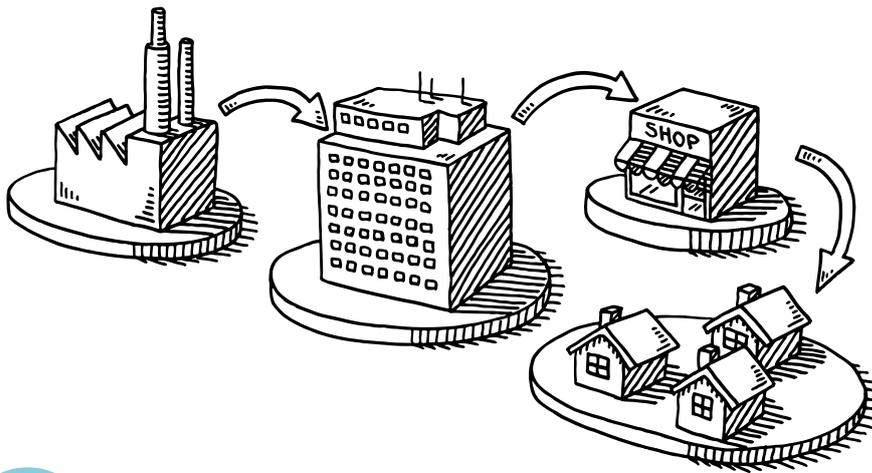
MACH EXPERTISE

*Neue Regeln? Kurzer Überblick!*

# § 2B USTG: ANTWORTEN AUF DIE 10 HÄUFIGSTEN FRAGEN



*Der Paragraph 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) bedeutet eine neue Regelung, die viele Fragen aufwirft und manche Umstellung erfordert. Wir haben uns die zehn häufigsten Fragen vorgenommen, die wesentlichen Punkte verständlich aufbereitet und diesen kleinen Fahrplan für Sie erstellt. So kommen Sie auf der neuen Route sicher ans Ziel.*



## 1. Warum wurde der § 2b UStG eingeführt?

Bis 2017 musste die öffentliche Hand lediglich Umsätze von über 35.000 Euro versteuern – eine Praxis, die möglicherweise zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führt. Um dies zu verhindern, regelte die EU im Jahr 2016 die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu. Mit dem § 2b UStG wurde die Neuregelung auch in deutsches Recht überführt.

## 2. Was beinhaltet der § 2b UStG?

Aus steuerlicher Sicht war die öffentliche Hand vor 2017 zum großen Teil hoheitlich tätig und damit nicht steuerpflichtig im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Eine Überprüfung der tatsächlichen Leistungen fand nicht statt. Der § 2b UStG löst diese Systematik nun auf: Nach dem § 2b gilt auch die öffentliche Hand als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Eine Ausnahme bilden weiterhin Leistungen in Ausübung hoheitlicher Gewalt, dazu gehören beispielsweise Gebühren für die Ausstellung von Pässen oder Personalausweisen. Auch Leistungen im Wege der

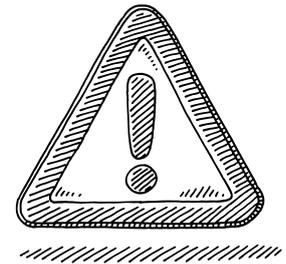
Amtshilfe sind ausgenommen. Dieser Fall ist gegeben, wenn z. B. im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit die Überlassung von Bädern an die Nachbargemeinde ansteht.

### **3. Was bedeutet es für die öffentliche Hand, „Unternehmer“ zu sein?**

Unternehmer zu sein, bedeutet für die öffentliche Hand eine ganze Menge: zu steuernde und nicht zu steuernde Einnahmen zu unterscheiden, Rechnungen zu stellen und zu buchen, Umsätze beziehungsweise deren steuerliche Auswirkungen zu melden und Vorauszahlungen zu leisten. In Bezug auf die Umsatzsteuer werden die gleichen Anforderungen an die öffentliche Hand gestellt, die privatwirtschaftliche Unternehmen seit jeher erfüllen müssen.

### **4. Meine Behörde unterliegt dem Haushaltsrecht des Bundes und der Länder. Gilt die Vorschrift trotzdem?**

Auch Behörden, die dem Haushaltsrecht des Bundes und der Länder unterliegen, gelten nach dieser Vorschrift als Unternehmer. Auch hier bilden hoheitliche Leistungen eine Ausnahme. Alle weiteren Leistungen – unabhängig von der Absicht, Gewinne zu erzielen – sind steuerpflichtig, wenn auch ein Dritter diese Leistungen gegen Entgelt erbringen kann. Dann sind die Vorgaben des Haushaltsrechts und des Umsatzsteuerrechts zu beachten.



### **5. Durch die erneute Fristverlängerung habe ich noch Zeit bis Anfang 2025. Kann ich das Thema nicht einfach verschieben?**

Der korrekte Umgang mit dem § 2b UStG, seine Einführung in die Finanzbuchhaltung und weitere relevante Bereiche, erfordern einige Vorbereitungen. Mehrere Aspekte sind zu berücksichtigen:

- Einnahmeninventur
- fachliche Konzeption
- technische Umsetzung
- Schulung und Unterstützung der Mitarbeiter:innen

Der letzte Punkt ist ein wichtiger Erfolgsfaktor. Einführung, Schulung und Unterstützung brauchen Zeit. Einige Einrichtungen werden 2024 als Testjahr nutzen, um gemeinsam Erfahrungen zu sammeln. Es empfiehlt sich, frühzeitig mit den Vorbereitungen zu starten, d. h. möglichst schon im zweiten Halbjahr 2023.

## 6. Warum brauche ich eine Einnahmeninventur?

Die Einnahmeninventur ist notwendig, um alle Einnahmen und Leistungen auf den Prüfstand zu stellen. Jede Leistung sollte einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden:

- Hoheitliche Leistungen
- Steuerpflichtige Leistungen nach § 2b UStG
- Betriebe gewerblicher Art (BgA)

Leistungen aus BgA sind – unabhängig von den Vorgaben des § 2b UStG – sofort steuerpflichtig.

## 7. Reicht es nicht, manuell Steuerpositionen zu bilden?

Es ist wichtig, alle Daten korrekt zu erfassen, da Eingabefehler erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Weitere Herausforderungen bestehen bei manueller Buchung innergemeinschaftlicher Einkäufe: Die MACH Software berechnet beispielsweise den Steuerbetrag automatisch und nutzt dabei den Positionsbetrag als Bemessungsgrundlage. Differenzen können somit – im Gegensatz zu einer getrennten manuellen Buchung – nicht auftreten. Zudem sind die Berechnungen und Buchungen transparent gegenüber Revisor:innen, Wirtschafts- und Steuerprüfer:innen.



## 8. Habe ich weitere Herausforderungen zu berücksichtigen?

Mit dem § 2b UStG sind folgende Themen bzw. Fragestellungen verbunden:

- Welche Angaben – von vollständigen Namens- und Adressangaben über Ausstellungsdatum, Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummern bis hin zu Rechnungsnummer und anzuwendendem Steuersatz u.v.m – muss meine Rechnung enthalten?
- Wie gehe ich mit einem Storno o. Ä. um?
- Sind ggf. bestehende Verträge (bisher ohne USt) anzupassen?
- Wie lange und wo wird die Rechnung abgelegt?
- Ist das Thema UStG auch bei der E-Rechnung relevant?
- Werden die Anforderungen gemäß GoBD\* beachtet?
- Inwiefern verändert das Umsatzsteuerrecht meine Budgetplanung?

*\* Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff*

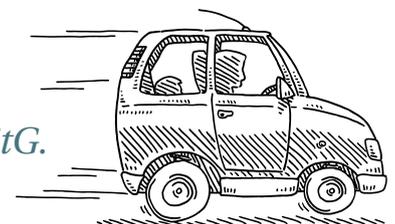
## 9. Wie kann mich MACH unterstützen?

Die MACH Software bietet qualitativ gute Möglichkeiten, die Anforderungen nach § 2b UStG umzusetzen. Konfigurierbare Steuerschlüssel, eine ausdifferenzierte Prüflogik für die Umsatzsteuervoranmeldung (z. B. durch Kennzeichnung jedes Einzelpostens in der UStVA) und die flexible Abbildung der Vorsteuerabzugsfähigkeit sind Eigenschaften, die öffentlichen Verwaltungen ein digitales Arbeiten und eine automatisierte Übertragung ans Finanzamt ermöglichen. Dazu steht bei Rückfragen und Problemen ein fachlich spezialisiertes Team zur Verfügung.

## 10. Unterstützt die MACH Software die Übermittlung der Daten via ELSTER?

Mit MACH lässt sich die UStVA via ELSTER erstellen und übermitteln. Auch ein optimierter Bericht zur Auswertung der steuerlichen Daten in der UStVA steht zur Verfügung. Seit Herbst 2021 sind alle Funktionen zur Umsatzsteuererklärung parat.

*Kurz: Mit MACH fahren Sie gut – auch hinsichtlich des neuen § 2b UStG.*



**Martin Scholz***Fachexperte Finanzen*

martin.scholz@mach.de

**Über Martin Scholz**

Martin Scholz leitet das Fachteam Jahresabschluss / Steuern. Als Bilanzbuchhalter unterstützt er gemeinsam mit seinem Team die Kunden in der Abbildung der Themen Konzeption des Rechnungswesens (z. B. Mandantenstruktur), Steuern und Steuerprüfung in der MACH Software. Zu seinen Kunden zählen insbesondere Kirchen und Wohlfahrtsverbände sowie Stiftungen.

*Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen!*

mailbox@mach.de ■ Tel. 0451 / 70 64 70



*Folgen Sie uns auf Twitter, LinkedIn, YouTube, Instagram, Xing oder auf Facebook*

[www.mach.de](http://www.mach.de)

MACH AG ■ Lübeck ■ Berlin ■ Düsseldorf ■ München